

# Gemeinde Bergkirchen

Landkreis Dachau



---

## Niederschrift über die öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 2021/GR/017

am 14.12.2021 in der Mensa, in der Grund- und Mittelschule Bergkirchen, Schulweg 1

### Öffentlicher Teil

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

#### Anwesend waren:

Axtner, Robert Erster Bürgermeister  
Burmair, Martin  
Doll, Cornelia  
Fritz, Bernhard  
Glas, Vitalis  
Göttler, Ruth  
Groß, Johann  
Haas, Stefan  
Heitmeier, Franz  
Heitmeier, Thomas Josef  
Hörmann, Johann  
Hundt zu Lautterbach, Georg Graf von, Dr.  
Landry, Wilfred, Dr.  
Liedl, Franz  
Märkl jun., Josef  
Oßwald, Erich  
Pfeil jun., Josef  
Schallermayer, Johann  
Schuster, Markus  
Wagner, Dagmar

anwesend ab TOP 12

#### Nichtanwesend waren:

Göttler, Roswitha

entschuldigt, anderweitiger Termin

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 14.12.2021

Seite: 2

---

### **Weitere Anwesende:**

Frau Linke, Landschaftsarchitekturbüro Linke + Kerling, Landshut  
Frau Ramsteiner, Bauamtsleiterin  
Herr Riegel, Versorgungsingenieur, Fernwärme Bergkirchen GmbH

Frau Koch und Herr Ehling, Dachauer Nachrichten

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung gibt es keine Einwände.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Robert Axtner

Schriftführer: Siegfried Ketterl

Beginn: 18:30 Uhr

---

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 16. November 2021
2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel
3. Flächennutzungsplanänderung 6 g 3 GADA -Sondergebiete Rettungswache und Obdachlosenunterkunft, Absicherungseinheit und Wassersstofftankstelle- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB, Billigung des Vorentwurfs und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs
4. Bebauungsplan Nr. 111, Bergkirchen-GADA, Sondergebiete Rettungswache und Obdachlosenunterkunft, Absicherungseinheit und Wassersstofftankstelle - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
5. Bauleitplanung; Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse für laufende Bebauungspläne nach § 13 b BauGB
  - 5.1. Bebauungsplan Nr. 98, Palsweis, Fuchsbergweg, Aufstellungs- Billigungs - und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
  - 5.2. Bebauungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße, Aufstellungs,- Billigungs -und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
6. Flächennutzungsplan 6 za1, Bereich Neuhimmelreich, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 14.12.2021

Seite: 3

7. vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 Deckblatt Nr. 1 Sondergebiet "Handwerkerhof" Neuhimmelreich , Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
8. 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
9. Straßennamenvergabe für öffentlichen Feld- und Waldweg FINr. 816, Gemarkung Bergkirchen
10. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates
  - 10.1. Kulturprogramm 2022
  - 10.2. EWG Kommunalunternehmen - Fernwärme - vor 10 Jahren
  - 10.3. Weihnachtsansprache des Ersten Bürgermeisters Robert Axtner

## **Sitzungsgegenstände:**

### **Öffentlicher Teil**

#### **1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 16. November 2021**

---

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 16. November 2021 (öffentlicher Teil) und genehmigt des vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

---

## **2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel**

---

### **Sachverhalt:**

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 16. November 2021 werden folgende Punkte veröffentlicht:

---

### **2.1. Auftragserteilungen**

---

#### **2.1.1. Zweite Erweiterung Kinderhaus an der Maisach - Nachtragsangebote Baumeisterarbeiten**

---

Der Gemeinderat beschloss, dass die Nachtragsvereinbarungen 01 bis 03 für die Baumeisterarbeiten zur Zweiten Erweiterung des Kinderhauses an der Maisach an die Firma Eigner Bauunternehmung GmbH, 86720 Nördlingen, aufgrund der dargelegten Begründung mit der Wasserhaltung in Höhe von 17.627,47 € incl. der gesetzl. MwSt. nachträglich genehmigt werden.

#### **2.1.2. Zweite Erweiterung Kinderhaus an der Maisach - Nachtragsangebote Erdarbeiten**

---

Aufgrund der Nachträge für die Baumeisterarbeiten zur zweiten Erweiterung des Kinderhauses an der Maisach ist die Schlussfolgerung hieraus, dass sich der Auftragswert mit Nachtragsvereinbarung Nr. 03 der Erdarbeiten mindert:

- Minderkosten -881,65 €/brutto, Feinplanie bei Baumeisterarbeiten

Hierfür war kein Beschluss vom Gemeinderat notwendig.

---

#### **2.1.3. Bergkirchen MobilG**

---

Aktuelles zur Fahrgastbeförderung im Gewerbegebiet GADA ab Fahrplanwechsel 2022 zum 13.12.2021:

Trotz Einführung der neuen MVV-Linie X800 sind aufgrund des Schichtdienstes folgende Fahrten erforderlich:

- 5.15 Uhr von Dachau nach GADA
- 5:30 Uhr von GADA nach Esting
- 5.45 Uhr von Esting nach GADA
- 6.00 Uhr von GADA nach Dachau
- 6.15 Uhr von Dachau nach GADA
- 6.30 Uhr von GADA nach Dachau zurück
  
- ab 7.16 Uhr bzw. 7.22 Uhr fährt dann die Linie X800

Der Gemeinderat beschloss, dass zur Erreichbarkeit von GADA, insbesondere der Firma Glockenbrot aufgrund des Schichtdienstes Bergkirchen MobilG ab Fahrplan 2022, also ab Mitte Dezember 2021 beibehalten bleibt und die Gemeinde Bergkirchen die Kosten hierfür mit voraussichtlich 8.649,40 € als freiwillige Leistung übernimmt. Dem Vorschlag der Verwaltung mit der ansässigen Firma eine Pauschale von 40 % zu vereinbaren sowie eine Fahrpreiserhöhung

auf 4,00 €/Fahrt/Person, wird zugestimmt. Der Gemeinderat beschließt weiterhin, dass das Busunternehmen Simperl mit Bergkirchen MobilG künftig nicht mehr durch den Gemeindeteil Feldgeding fährt, sondern über die Umfahrung der B471.

#### **2.1.4. Neuerrichtung Brücke Langwieder Bach - Am Kurfürstenweg, Eschenried - Grundsatzbeschluss**

---



Bild: bestehende Brückensituation – Betrachtung in Richtung Karlsfeld

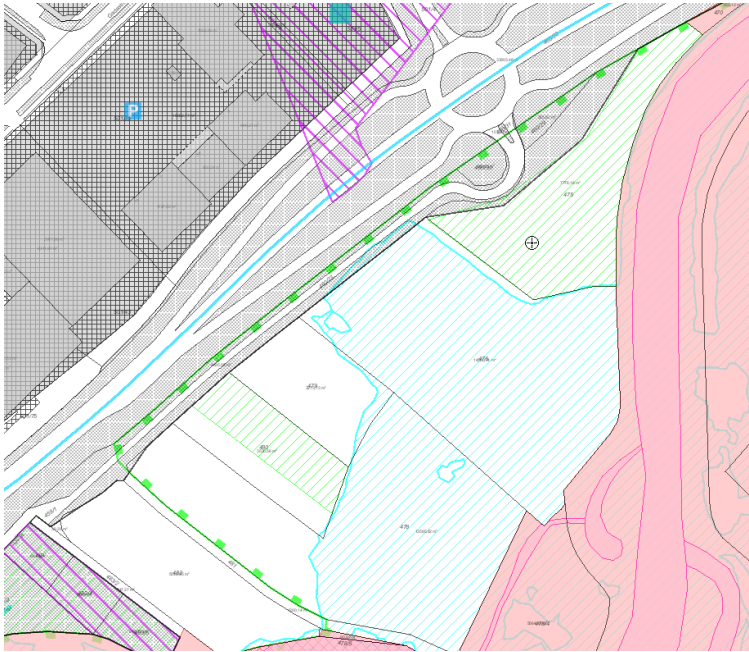
Der Gemeinderat beschloss, dass der Neuerrichtung der Brücke Langwieder Bach am Kurfürstenweg in Eschenried grundsätzlich zugestimmt wird. Nachdem die Gemeinde Karlsfeld für diese Maßnahme die Federführung übernimmt, wird die Gemeinde Bergkirchen mit entsprechender vertraglichen Regelung die Kosten mit 50 % erstatten.

### **3. Flächennutzungsplanänderung 6 g 3 GADA -Sondergebiete Rettungswache und Obdachlosenunterkunft, Absicherungseinheit und Wasserstofftankstelle- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB, Billigung des Vorentwurfs und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs**

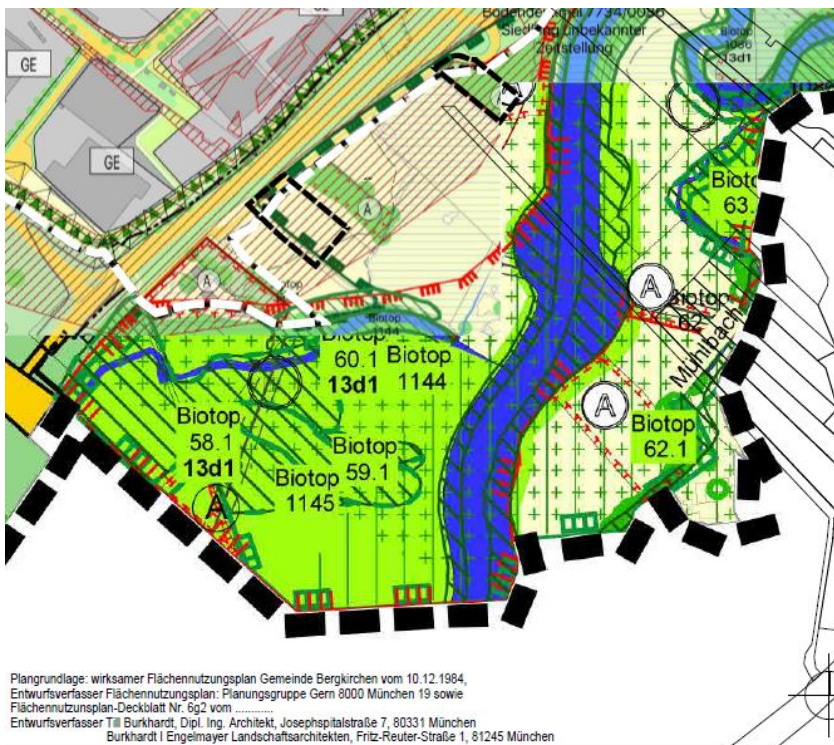
---

#### **Sachverhalt:**

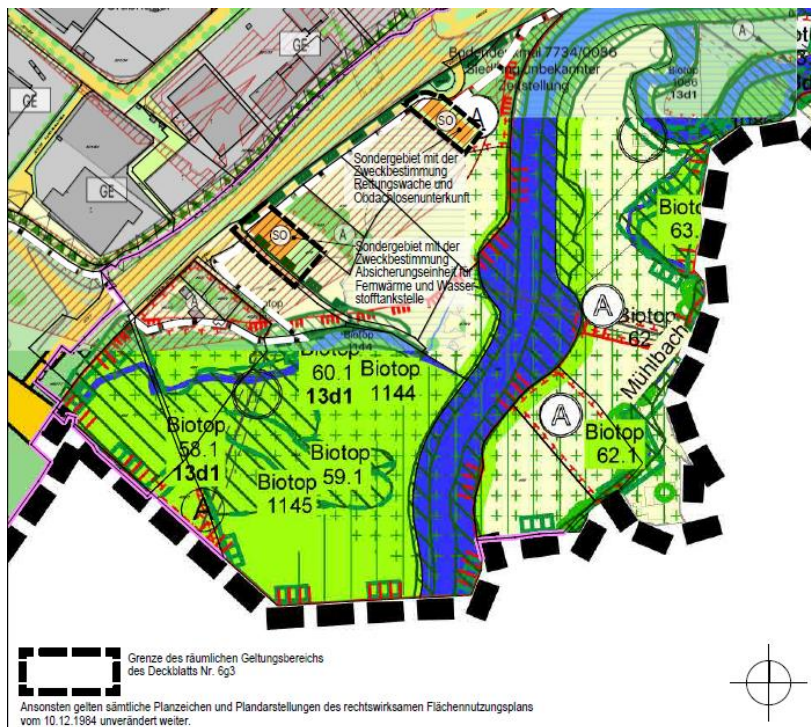
Es ist beabsichtigt auf einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 478 der Gemarkung Feldgeding ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Absicherungseinheit Fernwärme und Wasserstofftankstelle“ und auf einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 475 der Gemarkung Feldgeding ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Rettungswache und Obdachlosenunterkunft“ auszuweisen. Bisher sind die Grundstücke im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche und als Ausgleichsfläche ausgewiesen. Die Grundstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet Amperauen mit Hebertshausen und Inhauser Moos im Hebertshausen Moos in der Stadt Dachau und mit Ausweitung auf das Krenmoos in der Gde. Karlsfeld.



Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans:



Darstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 g 3:



**Beschluss:**

**Aufstellungsbeschluss:**

Der Gemeinderat beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 6 g 3 für die Fl.Nrn. 475 und 479 der Gemarkung Feldgeding.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

**Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 g 3 mit Vorentwurf vom 14.12.2021 zu billigen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit nach § 3 Abs1 BauGB und die Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 14.12.2021

Seite: 8

Den Planungsauftrag für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 g 3 erhält das Büro Marion Linke + Klaus Kerling Stadtplaner und Landschaftsarchitekten BDLA, die bisher die gesamte Planung für das Bbauungsplangebiet GADA erstellt haben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

#### 4. **Bebauungsplan Nr. 111, Bergkirchen-GADA, Sondergebiete Rettungswache und Obdachlosenunterkunft, Absicherungseinheit und Wasserstofftankstelle - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

##### Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt auf einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 478 der Gemarkung Feldgeding ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Absicherungseinheit Fernwärme und Wasserstofftankstelle“ und auf einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 475 der Gemarkung Feldgeding ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Rettungswache und Obdachlosenunterkunft“ auszuweisen.

Der Bebauungsplan erhält folgende Bezeichnung:

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 111, Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Absicherungseinheit Fernwärme und Wasserstofftankstelle“ und „Rettungswache und Obdachlosenunterkunft“.

##### Beschluss:

##### Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 111, Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Absicherungseinheit Fernwärme und Wasserstofftankstelle“ und „Rettungswache und Obdachlosenunterkunft“

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Den Planungsauftrag für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 111 Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Absicherungseinheit Fernwärme und Wasserstofftankstelle“ und „Rettungswache und Obdachlosenunterkunft“ erhält das Büro Marion Linke + Klaus Kerling Stadtplaner und Landschaftsarchitekten BDLA, die bisher die gesamte Planung für das Bbauungsplangebiet GADA erstellt haben.



Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

**5. Bauleitplanung; Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse für laufende Bebauungspläne nach § 13 b BauGB**

**5.1. Bebauungsplan Nr. 98, Palsweis, Fuchsbergweg, Aufstellungs- Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Sachverhalt:**



Für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98 Palsweis, Fuchsbergweg wurde der Aufstellungsbeschluss nach § 13 b BauGB (BauGB-Novelle 2017 (= a.F.) am 17.12.2019, also noch vor dem 31.12.2019 gefasst, jedoch erst am 17.01.2020 bekannt gemacht. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde in den Stellungnahmen vom Landratsamt Dachau Fachbereich Rechtliche Belange vom 04.02.2020 und 30.10.2020 keine Äußerung zur Wiederholung einzelner Verfahrensschritte getroffen. Zu diesem Zeitpunkt ging man in Fachkreisen vermutlich noch davon aus, dass für die förmliche Einleitung des Verfahrens der Aufstellungsbeschluss maßgebend sei.

Mittlerweile wird vom Bayerischen Gemeindetag und auch vom Landratsamt Dachau die Meinung vertreten, dass zur förmlichen Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vor Ablauf der Frist (= 31.12.2019) erforderlich ist. Das Landratsamt Dachau führte dazu im Rahmen der Stellungnahme zum gleichzeitig laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 92 Palsweis, Lauterbacher Straße in der Stellungnahme vom 11.10.2021 folgendes aus:

*Wir empfehlen aus Rechtssicherheit den Aufstellungsbeschluss für das Verfahren neu zu fassen, bekanntzumachen und die Beteiligungen erneut durchzuführen, da sich im vorliegenden Fall aus unserer Sicht folgendes Problem ergibt:*

*Zwar fasste die Gemeinde am 30.12.2019 und damit noch innerhalb der Frist des § 13 b BauGB a.F. den Aufstellungsbeschluss. Das Verfahren ist jedoch nur dann i.S.d. Norm förmlich eingeleitet, wenn der Beschluss innerhalb dieser Frist auch bekannt gemacht wurde. Dies ist jedoch nicht geschehen. Der Beschluss ist erst am 17.01.20 bekannt gemacht worden.*

*Zwar ist der § 13 b BauGB durch das am 23.06.2021 in Kraft getretene Baulandmobilisierungsgesetz „verlängert“ worden. Allerdings finden sich hierin keine speziellen Übergangsvorschriften, sodass die allgemeine Übergangsvorschrift des § 233 Abs.1 BauGB Anwendung findet:*

*§ 233 Abs.1 S.1 BauGB besagt, dass Verfahren, die nach diesem Gesetz (=BauGB), vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Das Verfahren ist jedoch bereits vor dem 23.06.2021 förmlich eingeleitet worden, siehe hierzu die obigen Ausführungen, sodass die Beurteilung nach § 13 b BauGB a.F. erfolgt.*

*Auch § 233 Abs.1 S.2 BauGB („ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes (= neues Gesetz) durchgeführt werden“) hilft über dieses Problem nicht hinweg. Nach dem Wortlaut des § 13 b BauGB ist die förmliche Einleitung vorgeschrieben und mit dieser wurde bereits begonnen, sodass der „neue“ § 13b BauGB nicht i.S. eines nahtlosen Übergangs Anwendung finden kann.*

*Rechtsgrundlagen*

*§ 13 b BauGB; § 233 BauGB*

Zur Rechtssicherheit des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98 Palsweis, Fuchsbergweg sollten daher vorsorglich alle Verfahrensschritte (Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss) nochmals wiederholt werden, obwohl dies vom Landratsamt nicht explizit gefordert wurde.

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher  
Teil  
am 14.12.2021

Seite: 11

### **Beschluss:**

#### **Aufstellungsbeschluss:**

Der Gemeinderat beschließt nach § 2 BauGB für den Bereich der Flur-Nrn. 1172 (Teilfläche), 1196 (Teilfläche), 1196/1, 1196/2, 1196/14 und 1196/15 der Gemarkung Eisolzried einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98, Palsweis, Fuchsbergweg.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren. gem. § 13 b Baugesetzbuch.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

#### **Billigungsbeschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98, Palsweis, Fuchsbergweg in der Fassung vom 14.12.2021 zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

#### **Auslegungsbeschluss:**

Die öffentliche Auslegung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98, Palsweis, Fuchsbergweg erfolgt gem. § 13 b i.V.m. § 13 a und § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.

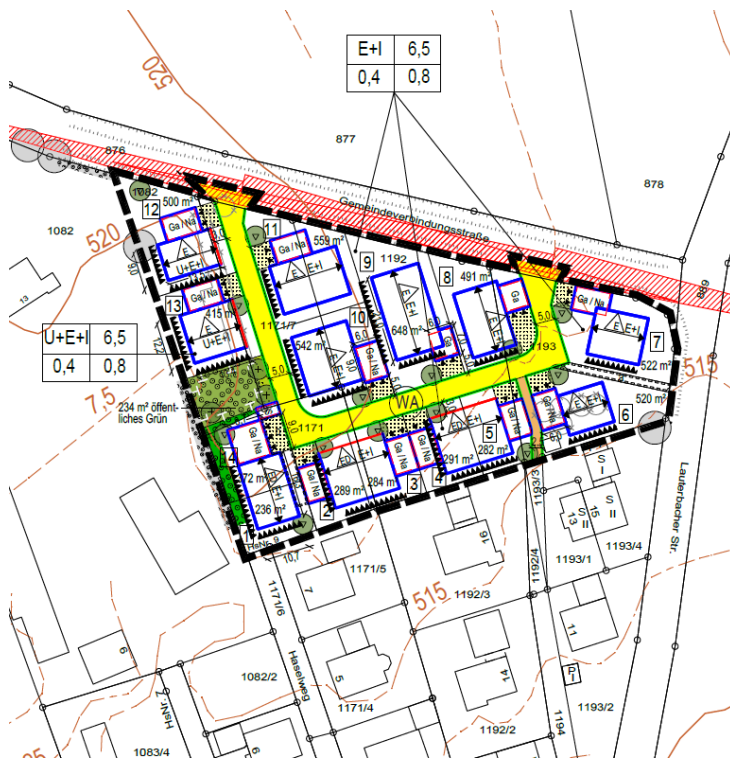
Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98, Palsweis, Fuchsbergweg in der Fassung vom 14.12.2021 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## 5.2. Bebauungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße, Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

### Sachverhalt:



Für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92 Palsweis, Lauterbacher Straße wurde der Aufstellungsbeschluss nach § 13 b BauGB (BauGB-Novelle 2017 (= a.F.) am 30.12.2019, also noch vor dem 31.12.2019 gefasst, jedoch erst am 17.01.2020 bekannt gemacht.

In Fachkreisen wurde in der Vergangenheit die Meinung vertreten, dass für die förmliche Einleitung des Verfahrens der Aufstellungsbeschluss maßgebend sei.

Mittlerweile wird vom Bayerischen Gemeindetag und auch vom Landratsamt Dachau die Meinung vertreten, dass zur förmlichen Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vor Ablauf der Frist (= 31.12.2019) erforderlich ist. Das Landratsamt Dachau führte dazu im Rahmen der Stellungnahme zum laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 92 Palsweis, Lauterbacher Straße folgendes aus:

*Wir empfehlen aus Rechtssicherheit den Aufstellungsbeschluss für das Verfahren neu zu fassen, bekanntzumachen und die Beteiligungen erneut durchzuführen, da sich im vorliegenden Fall aus unserer Sicht folgendes Problem ergibt:*

*Zwar fasste die Gemeinde am 30.12.2019 und damit noch innerhalb der Frist des § 13 b BauGB a.F. den Aufstellungsbeschluss. Das Verfahren ist jedoch nur dann i.S.d. Norm förmlich eingeleitet, wenn der Beschluss innerhalb dieser Frist auch bekannt gemacht wurde. Dies ist jedoch nicht geschehen. Der Beschluss ist erst am 17.01.20 bekannt gemacht worden.*

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 14.12.2021

Seite: 13

*Zwar ist der § 13 b BauGB durch das am 23.06.2021 in Kraft getretene Baulandmobilisierungsgesetz „verlängert“ worden. Allerdings finden sich hierin keine speziellen Übergangsvorschriften, sodass die allgemeine Übergangsvorschrift des § 233 Abs.1 BauGB Anwendung findet:*

*§ 233 Abs.1 S.1 BauGB besagt, dass Verfahren, die nach diesem Gesetz (=BauGB), vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Das Verfahren ist jedoch bereits vor dem 23.06.2021 förmlich eingeleitet worden, siehe hierzu die obigen Ausführungen, sodass die Beurteilung nach § 13 b BauGB a.F. erfolgt*

*Auch § 233 Abs.1 S.2 BauGB („ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes (= neues Gesetz) durchgeführt werden“) hilft über dieses Problem nicht hinweg. Nach dem Wortlaut des § 13 b BauGB ist die förmliche Einleitung vorgeschrieben und mit dieser wurde bereits begonnen, sodass der „neue“ § 13b BauGB nicht i.S. eines nahtlosen Übergangs Anwendung finden kann.*

*Rechtsgrundlagen*

*§ 13 b BauGB; § 233 BauGB*

Zur Rechtssicherheit des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92 Palsweis, Lauterbacher Straße sollten daher alle Verfahrensschritte (Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss) nochmals wiederholt werden.

### **Beschluss:**

#### **Aufstellungsbeschluss:**

Der Gemeinderat beschließt nach § 2 BauGB für den Bereich der Flur-Nrn. 1082 (Teilfläche), 1171/7, 1171, 1192 und 1193 der Gemarkung Eisolzried einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92 Palsweis, Lauterbacher Straße.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren. gem. § 13 b Baugesetzbuch.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

#### **Billigungsbeschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße in der Fassung vom 14.12.2021 zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

**Auslegungsbeschluss:**

Die öffentliche Auslegung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße erfolgt gem. § 13 b i.V.m. § 13 a und § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße in der Fassung vom 14.12.2021 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

---

**6. Flächennutzungsplan 6 za1, Bereich Neuhimmelreich, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss**

---

**Sachverhalt:**

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 6za1 Bereich Neuhimmelreich wurde in der Zeit vom 21.10.2021 bis 23.11.2021 gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ausgelegt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwände wurden zusammengefasst und werden nachstehend behandelt.

**1. Beteiligt wurden:**

INTERN

Bauamt

Herr Ketterl

Frau Gredinger

Herr Gries

Bauhof

Ing. Büro Gerhard Preuschl

Ing. Büro Andreas Dersch

Immissionsgutachter Judith Aigner

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Linke und Kerling

Fernwärme Bergkirchen GmbH, Herr Riegel

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung

2. Landratsamt Dachau, Bauamt

3. Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Herr Franz Bründler

4. Bundesaufsichtsamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

5. Regionaler Planungsverband München

6. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München

7. Wasserwirtschaftsamt München

8. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 14.12.2021

Seite: 15

9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
10. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
11. Stadtwerke Dachau
12. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim
13. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
14. Große Kreisstadt Dachau, Rathaus - Bauamt
15. Gemeinde Karlsfeld, Rathaus - Bauamt
16. Stadt Olching, Rathaus - Bauamt
17. Gemeinde Sulzemoos, Rathaus - Bauamt

### **2. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen und werden behandelt:**

#### **TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

##### **2.1 Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanung (Stellungnahme vom 20.10.2021)**

#### **Einwand:**

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Zu den o.g. Planungen wurde bereits mit Schreiben vom 11.02.2021 Stellung genommen und letztlich keine grundsätzlichen Einwände gegen die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Handwerkerhof“ geäußert. Die Planunterlagen liegen nun in veränderter Form erneut vor.

Neben dem o.a. Sondergebiet (ca. 1,2 ha) soll nun zudem der angrenzende Dorfgebietsbereich (ca. 1,8 ha) auf Flächennutzungsplanebene dargestellt werden. Dieses Dorfgebiet liegt bereits im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 7 und ist in diesem entsprechend als MD festgesetzt.

Die Zweckbestimmung des nun zusätzlich zur Darstellung im Flächennutzungsplan vorgesehenen Dorfgebietes entspricht somit den bereits bauleitplanerisch als zulässig festgelegten Nutzungen.

Die Planungen stehen daher auch in der vorliegenden Form den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 20.10.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## **2.2 Landratsamt Dachau**

### **2.2.1 Landratsamt Dachau – Fachbereich Technischer Umweltschutz (Stellungnahme vom 02.11.2021)**

#### **Einwand:**

**Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

In der Begründung unter Nr. 9 Immissionsschutz sowie im Umweltbericht unter Nr. 3.7 ist aufgeführt, dass eine schalltechnische Untersuchung sowie ein immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhaltung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt wurden. Das parallel geführte Verfahren zur Bauleitplanung mit den aktuellen Gutachten liegt uns derzeit noch nicht vor. Daher ist eine Überprüfung, ob die Ausführungen der hier angeführten Gutachten (z.B. Datum, Berichtsnummer) aktuell sind, nicht möglich. Wir bitten dies in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

Rechtsgrundlagen:

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG.

#### **Sachverhalt:**

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7, Deckblatt 1, Sondergebiet „Handwerkerhof“ Neuhimmelreich liegt ein schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros c. Hentschel, Consult Ing. GMBH vom Oktober 2021 zugrunde. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hat sich das Landratsamt Dachau – Fachbereich Technischer Umweltschutz mit Stellungnahme vom 16.11.2021 hierzu geäußert.

#### **Beschluss:**

Der Einwand zum Flächennutzungsplan ist durch die Beteiligung und Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7, Deckblatt 1, Sondergebiet „Handwerkerhof“ Neuhimmelreich überholt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### **2.2.2 Landratsamt Dachau – Fachbereich Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 16.11.2021)**

#### **Einwand:**

**Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen



## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher  
Teil  
am 14.12.2021

Seite: 17

Die geplante Flächennutzungsplanänderung hat nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume, da für die Umsetzung Gehölzrodungen unumgänglich sind. Deren Kompensation ist allerdings geplant und möglich. Die für die Entfernung von landesrechtlich geschützten Biotoptypen erforderliche Erlaubnis wurde bereits beantragt und mit Maßgaben erteilt.

Rechtsgrundlagen:  
Art. 16 Abs. 1 Ziff. 1 BayNatSchG

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Untere Naturschutzbehörde vom 16.11.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## **2.6. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München (Stellungnahme vom 19.10.2021)**

### **Einwand:**

Seitens des Staatlichen Bauamts Freising bestehen keine Bedenken.  
Die bisherige Stellungnahme vom 25.02.2021 behält weiterhin Gültigkeit.

### ***Auszug aus der Sitzung vom 21.09.2021***

## **2.18. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München (Stellungnahme vom 25.02.2021)**

### **Einwand:**

#### **2.1 Grundsätzliche Stellungnahme**

*Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Freising keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.*

#### **2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung.**

*die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen*

- *keine* -

#### **2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen.**

*die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes*

- *keine* -

## **2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen.**

*die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)*

### **Bauverbot**

*Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand - gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke - Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.*

*Stellplätze die sich im Bereich der Anbauverbotszone befinden, müssen mit ungebundenem Boden erstellt werden. Der im Bebauungsplan dargestellte Abstand muss eingehalten werden.*

*Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 33 StVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).*

*Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 8 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS).*

*Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Freising - Servicestelle München (Sachgebiet S15) vorzunehmen.*

### **Sonstiges**

*Das Baugebiet ist entlang der im Betreff genannten Straße mit einem lückenlosen Zaun einzufrieden.*

*Der Abstand der Einfriedungen zum Fahrbahnrand der im Betreff genannten Straße muss mindestens 8 m betragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).*

## **2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

*aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage*

*Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.*

*Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln.*

*(Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV)*

*Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV)*

*Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses /, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.*

*Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Freising - Servicestelle München zu übersenden.*

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher  
Teil  
am 14.12.2021

Seite: 19

### **Sachverhalt:**

*Eine Behandlung der Stellungnahme erfolgt im anhängigen Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7, Deckblatt 1 Sondergebiet „Handwerkerhof“.*

*In diesem wird mit Festsetzung 0.1.1.4 ein lückenloser Zaun festgesetzt. Es wird geprüft, inwieweit dieser mit Lärmschutzmaßnahmen verbunden wird.*

### **Beschluss:**

*Die Stellungnahme des Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München vom 25.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.*

*Eine Behandlung der Stellungnahme erfolgt im anhängigen Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7, Deckblatt 1 Sondergebiet „Handwerkerhof“.*

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München vom 19.10.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## **2.9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stellungnahme vom 10.11.2021)**

### **Einwand:**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.03.2021.

*Behandlung der Stellungnahme im Flächennutzungsplanverfahren im Gemeinderat am 21.09.2021*

## **2.27. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stellungnahme vom 17.03.2021)**

### **Einwand:**

*das AELF Fürstenfeldbruck teilt mit, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan, Neuhimmelreich grundsätzlich keine Einwände erhoben werden.*

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 14.12.2021

Seite: 20

*Da sich an das geplante Sondergebiet eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Pferdehaltung anschließt, muss die weitere ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiterhin möglich sein und darf nicht beeinträchtigt werden.*

*Da an das Baugebiet landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, schlagen wir vor, sinngemäß folgende Hinweise, z.B. in den textlichen Festsetzungen, aufzunehmen, um zukünftige Konflikte zu vermeiden:*

*„Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlichen ordnungsgemäß genutzten Flächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem „ländlichen Wohnen“ vereinbar.*

*Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 6 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbelästigungen während der Erntezeit auch nach 22 Uhr zu dulden.“*

*Das Fachzentrum Pferdehaltung, Fürstenfeldbruck wurde beteiligt.*

### **Sachverhalt:**

*Eine Behandlung der Stellungnahme erfolgt im anhängigen Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7, Deckblatt 1 Sondergebiet „Handwerkerhof“.  
Hier erfolgt eine Überarbeitung des textlichen Hinweises 0.10.*

### **Beschluss:**

*Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.*

*Eine Behandlung der Stellungnahme erfolgt im anhängigen Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7, Deckblatt 1 Sondergebiet „Handwerkerhof“.*

*Abstimmungsergebnis:*

<i>Anwesende:</i>	<i>20</i>
<i>Ja:</i>	<i>20</i>
<i>Nein:</i>	<i>0</i>
<i>Pers. beteiligt:</i>	

*Auszug Sachverhalt und Beschluss im Bebauungsplanverfahren im Gemeinderat vom 26.10.2021*

### **Sachverhalt:**

*Der textliche Hinweis 0.10 sollte gemäß den Anregungen neu formuliert werden.*

### **Beschluss:**

*Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17.03.2021 wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen eines Genehmigungs- oder Genehmigungsfreistellungsverfahrens beachtet.*

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher  
Teil  
am 14.12.2021

Seite: 21

*Der textliche Hinweis 0.10 wird gemäß den Anregungen neu formuliert.*

*Abstimmungsergebnis:*

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### **Sachverhalt:**

Eine Behandlung der Stellungnahme vom 17.03.2021 erfolgte bereits im anhängigen Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7, Deckblatt 1 Sondergebiet „Handwerkerhof“. Hier erfolgte eine Überarbeitung des textlichen Hinweises 0.10. Dem Einwand wurde somit Folge geleistet.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.11.2021 wird zur Kenntnis genommen.

*Abstimmungsergebnis:*

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

**2.10. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern** (Stellungnahme vom 10.11.2021)

### **Einwand:**

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es ausdrücklich zu begrüßen und zu befürworten, dass mit diesem Planvorhaben zusätzliche gewerbliche Bau- und Erweiterungsflächen in Form eines Sondergebiets i.S. d. § 11 BauNVO geschaffen werden. Der vorliegenden wirtschaftsfreundlichen Planung können wir ohne Anregungen zustimmen.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 10.11.2021 wird zur Kenntnis genommen.

*Abstimmungsergebnis:*

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

**2.12. Bayernwerk Netz GmbH (Stellungnahme vom 17.11.2021)**

**Einwand:**

Gegen die genannte Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Trafostation in die Planunterlagen.

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass im Geltungsbereich des gegenständigen Flächennutzungsplanverfahren auch Fernmeldekabel der Bayernwerk Netz GmbH verlaufen, die keinen Konzessionsvertrag unterliegen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 17.11.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

**3. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben in Ihrer Stellungnahme weder Einwände noch Bedenken an oder deren Belange werden nicht berührt:**

**3.4. Bundesaufsichtsamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** (Stellungnahme vom 19.10.2021)

**3.5. Regionaler Planungsverband München** (Stellungnahme vom 20.10.2021)

**3.7. Wasserwirtschaftsamt München** (Stellungnahme vom 22.11.2021)

**3.8. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse** (Stellungnahme vom 17.11.2021)

**3.13. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung** (Stellungnahme vom 22.10.2021)

**3.14. Große Kreisstadt Dachau, Rathaus – Bauamt** (Stellungnahme vom 19.11.2021)

**3.15. Gemeinde Karlsfeld** (Stellungnahme vom 25.10.2021)

**3.16. Stadt Olching** (Stellungnahme vom 16.11.2021)

**3.17. Gemeinde Sulzemoos** (Stellungnahme vom 22.10.2021)

**Beschluss:**

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden werden zur Kenntnis genommen.

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 14.12.2021

Seite: 23

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### 4. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben keine Stellungnahme ab:

4.3. Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Herr Franz Bründler

4.1. Stadtwerke Dachau

### Beschluss:

### Feststellungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgenden Feststellungsbeschluss:

Nachdem alle eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat am 14.12.2021 beschlussmäßig behandelt worden sind, wird der Feststellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6 za1, Bereich Neuhimmelreich in der Fassung vom 14.12.2021 gefasst.

Die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind nur redaktionelle Änderungen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die heute beschlossenen Änderungen sind in die Flächennutzungsplanänderung 6za1, Bereich Neuhimmelreich einzuarbeiten. Eine erneute Auslegung ist nicht mehr erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6 za1, Bereich Neuhimmelreich ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB dem Landratsamt Dachau zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Genehmigung ist die Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 za1, Bereich Neuhimmelreich in der Fassung vom 14.12.2021 gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird dem Flächennutzungsplan beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

---

**7. vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 Deckblatt Nr. 1 Sondergebiet "Handwerkerhof" Neuhimmelreich , Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

---

**Sachverhalt:**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7, Deckblatt 1, Neuhimmelreich Handwerkerhof (Fassung vom 26.10.2021) wurde in der Zeit vom 04.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ausgelegt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwände wurden zusammengefasst und werden nachstehend behandelt.

Beteiligt wurden:

INTERN  
Bauamt  
Herr Ketterl  
Frau Gredinger  
Bauhof  
Ing. Büro Gerhard Preuschl  
Ing. Büro Andreas Dersch  
Immissionsgutachter Judith Aigner  
Landschaftsarchitekten Kerling und Linke  
Fernwärme Bergkirchen GmbH, Herr Riegel  
Hoch 3 Gewerbebau

**TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung
2. Landratsamt Dachau, Bauamt
3. Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Herr Franz Bründler
4. Regionaler Planungsverband München
5. Wasserwirtschaftsamt München
6. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
8. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
9. Bayerische Handwerkskammer Abteilung Landespolitik, Kommunalpolitik, Verkehr, Frau Anne Bschorer
10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
11. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau - Bergkirchen
12. Freiwillige Feuerwehr Günding und Eschenried, jeweiliger Kommandant
13. Gebietsbetreuerin Ampertal Landschaftspflegeverband
14. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V., Herr Jens Besenthal
15. Polizeiinspektion Dachau, Abteilung Straßenverkehr, Herr Knorr
16. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse
17. Bayerischer Bauernverband
18. Amt für ländliche Entwicklung
19. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
20. Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Birgitta Unger-Richter



21. Deutsche Post Immob. Entw. GmbH, Oberpostdirektion, Herrn Müller
22. Stadtwerke Dachau
23. Amperverband
24. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
25. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
26. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim
27. TenneT TSO GmbH
28. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
29. Große Kreisstadt Dachau, Rathaus - Bauamt
30. Gemeinde Karlsfeld, Rathaus - Bauamt
31. Stadt Olching, Rathaus - Bauamt
32. Gemeinde Sulzemoos, Rathaus - Bauamt

## EIGENTÜMER

### **1. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen und werden behandelt:**

#### **TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

##### **1.1. Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanung (Stellungnahme vom 08.11.2021)**

#### **Einwand:**

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Zu den o.g. Planungen wurde bereits mit Schreiben vom 11.02.2021 Stellung genommen und keine grundsätzlichen Einwände geäußert. Da die Planungen in den landesplanerisch relevanten Grundzügen unverändert geblieben sind, stehen diese weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanung vom 08.11.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

#### **2.1. Landratsamt Dachau**

##### **2.1.1 Landratsamt Dachau: Rechtliche Belange (Stellungnahme vom 10.11.2021)**

#### **Einwand:**

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher  
Teil  
am 14.12.2021

Seite: 26

Wir bitten Folgendes zu überprüfen und zu berichtigen: In den Festsetzungen werden Gartenbaubetriebe für zulässig, in der Begründung (S.8) hingegen für unzulässig erklärt.

### **Sachverhalt:**

Die Gartenbaubetriebe sind nach der Art der Nutzung vgl. planliche Festsetzung Nr. 1.1 zulässig.

Die Begründung soll berichtigt und angepasst werden.

### **Beschluss:**

Die Begründung wird berichtigt und angepasst. -

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## **2.1.2 Landratsamt Dachau: Planerische Belange (Stellungnahme vom 16.11.2021)**

### **Einwand:**

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:

Die Bedenken gegen die zu hohe Wohnnutzung in dem „SO“ werden nach wie vor aufrechterhalten.

Die Bruttogrundfläche der Wohnnutzung ist in Prozent oder in absoluten Zahlen zu begrenzen. Der Begriff „untergeordnet“ ist dabei viel zu unbestimmt und lässt die geplanten 30 – 40 % Wohnnutzung zu.

### **Sachverhalt:**

In der planlichen Festsetzung Nr. 1.1 werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind zugelassen.

Die Gemeinde verfolgt mit dem Bebauungsplan das Ziel, Handwerksbetriebe und handwerklich arbeitende Gewerbetriebe anzusiedeln. Dabei soll im Sinne eines „klassischen Handwerkerhofs“ für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter die Möglichkeit bestehen, „am Betrieb“ zu wohnen, wenn die Wohnung also betriebsbezogen und gegenüber dem Betrieb in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. Zur Begriffsbestimmung von „untergeordnet“ kann auf die zu § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden.

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher  
Teil  
am 14.12.2021

Seite: 27

### **Beschluss:**

Die planliche Festsetzung Nr. 1.1 wonach Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind zugelassen werden, bleibt unverändert. Die Begründung ist entsprechend dem Planungswillen der Gemeinde, einen Handwerkerhof zu entwickeln, zu ergänzen und zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### **2.1.3 Landratsamt Dachau: Bauordnung (Stellungnahme vom 25.11.2021)**

#### **Einwand:**

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:

#### **Zu den planlichen Festsetzungen**

3.3 Gilt die Prozentangabe bzgl der Wandhöhe bei SO 2 pro Schenkellänge des Gebäudes oder für das gesamte Gebäude?

#### **Zu den textlichen Festsetzungen**

0.1.2.1. Festsetzung exakter formulieren. Von welchem Bezugspunkt wird die WH gemessen? Festgesetztes Gelände/ natürlichem Gelände? Für was gilt die festgesetzte Bezugshöhe 490,5müNN: OK FFB EG, OK RFB EG, tiefster Gebäudepunkt?

0.1.6.1. Ein Stellplatz pro Wohneinheit wird aus unserer Sicht als sehr wenig angesehen

#### **Sachverhalt:**

Zu 3.3:

Die Angaben gelten für die jeweilige Fassade, also für die jeweilige Schenkellänge.

Zu 0.1.2.1:

In der Festsetzung Nr. 0.1.2.1 wird nicht die OK Fertigfußboden oder Rohfußboden festgesetzt. Als Bezugshöhe wird 490,5 müNN festgesetzt. Die Wandhöhen gelten ab dieser Höhenkote in müNN. Das ist eindeutig und bestimmt. Hieraus kann jede maximale Wandhöhe in müNN ermittelt werden. Dabei ist es nicht von Belang, auf welcher Höhe die OK Fertigfußboden oder Rohfußboden liegen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist hierbei bereits sehr detailliert und ermöglicht die gewünschten Querbezüge aus den Plänen abzulesen.

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 14.12.2021

Seite: 28

Zu 0.1.6.1. Im Bebauungsplangebiet sind lediglich untergeordnete Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Ein Stellplatz wird aufgrund der betriebsbezogenen Nutzung als angemessen erachtet.

### **Beschluss**

An den textlichen Festsetzungen Nummern 0.1.2.1. und 0.1.6.1. wird unverändert festgehalten.

An der planlichen Festsetzung Nummer 3.3. wird unverändert festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### **2.1.4 Landratsamt Dachau: Technischer Umweltschutz (Stellungnahme vom 16.11.2021)**

#### **Einwand:**

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:

#### **Verkehrslärm**

Aus der schalltechnischen Neuberechnung des Ingenieurbüros C. Hentschel Consult vom 26.10.2021 geht hervor, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) nachts für Gewerbegebiete teilweise überschritten sind. Entsprechende Fassaden sind im Plan gekennzeichnet und Lärmschutzmaßnahmen sind über die Festsetzung 0.2.5.2 geregelt. Für Fassaden an denen der Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) nachts überschritten wird, werden passive Schallschutzmaßnahmen im textlichen Hinweis Nr. 0.11.1 empfohlen.

Da entsprechend dem Beiblatt 1 der DIN 18005 bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist, empfehlen wir darüber hinaus, die Fenster zur Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern im gesamten Plangebiet entweder mit einer kontrollierten, schallgedämmten Belüftung oder mit baulichen Maßnahmen, wie z.B. Loggienverglasung, Schiebeläden, kalten Wintergärten, Prallscheiben oder vergleichbaren Konstruktionen, auszustatten. Durch diese Maßnahmen ist sicherzustellen, dass in Schlaf- und Kinderzimmern ein Innenpegel von 30 dB(A) nachts nicht überschritten wird. Für bauliche Maßnahmen gilt dies bei teilgeöffnetem Fenster. Bei schallgedämmten Belüftungseinrichtungen muss eine ausreichende Luftwechselrate sichergestellt werden.

Wir empfehlen den Hinweis Nr. 0.11.1 entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

#### **Gewerbelärm der vom Plangebiet ausgeht**

Das Plangebiet ist als Sondergebiet Handwerkerhof ausgewiesen. Die Nutzung soll überwiegend gewerblich sein, auch ist es vorgesehen die Schutzbedürftigkeit derjenigen eines Gewerbegebietes gleichzustellen.

Aufgrund der festgesetzten Art der Nutzung sind Lärmemissionen zu erwarten, die auf die umgebende Wohnnutzung eines Dorfgebietes einwirken. Da die Durchführung einer Lärmkontin-

gentierung des Plangebietes von Seiten der Gemeinde als nicht zielführend erachtet wird, empfehlen wir eine detaillierte Prüfung der von den geplanten Gewerbebetrieben ausgehenden Lärmemissionen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren. Hierzu sollten Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO ausgeschlossen werden. Zudem sollte der Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch schalltechnische Gutachten festgesetzt werden (bisher lediglich als textlicher Hinweis Nr. 0.11.2 aufgenommen).

Rechtsgrundlagen:

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm und der 16. BImSchV.

**Sachverhalt:**

Gewünschte Änderung des Hinweises zum passiven Schallschutz

Nach Meinung der Fachstelle soll der Hinweis zum passiven Schallschutz dahingehend geändert werden, dass er nicht nur für diejenigen Schlaf- und Kinderzimmer gilt, die über Fenster in Fassaden belüftet werden müssen, die von Überschreitungen des nachts in einem Gewerbegebiet anzustrebenden Orientierungswerts  $OW_{GE,Nacht} = 55 \text{ dB(A)}$  betroffen sind, sondern für alle Schlaf- und Kinderzimmer im gesamten Gebiet, unabhängig davon, in welcher Fassade die Räume ein Fenster erhalten. Begründet wird dies damit, dass bereits ab nächtlichen Beurteilungspegeln von  $45 \text{ dB(A)}$  selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster häufig kein gesunder Schlaf mehr möglich ist.

Dies ist zwar grundsätzlich richtig, nur wird im vorliegenden Fall kein Wohngebiet, sondern ein Sondergebiet für einen Handwerkerhof ausgewiesen. Die Forderung erscheint daher unverhältnismäßig. Gerade vor den Fassaden, die dem Innenhof zugewandt sind und wohin die Wohnräume orientiert werden – soweit überhaupt welche entstehen –, liegen die Beurteilungspegel mit Ausnahme einzelner kurzer Abschnitte nahezu durchwegs unter  $50 \text{ dB(A)}$ . Demnach wird der in allgemeinen Wohngebieten geltende Immissionsgrenzwert  $IGW_{WA,Nacht} = 49 \text{ dB(A)}$  der 16. BImSchV weitestgehend eingehalten, was als Indiz für das Vorliegen gesunder Wohnverhältnisse zu werten ist.

Eine Umformulierung des textlichen Hinweises Nr. 0.11.1 wird deshalb für nicht erforderlich gehalten.

Ausschluss der Anwendung des Freistellungsverfahrens

Nach Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayBO können die Gemeinden durch örtliche Bauvorschrift im Sinne des Art. 81 Abs. 2 BayBO die Anwendung dieser Vorschrift auf bestimmte handwerkliche und gewerbliche Bauvorhaben ausschließen. Eine Ausschlussregelung steht unter dem Vorbehalt der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB. Vorliegend erachtet die Gemeinde den Ausschluss des Genehmigungsfreistellungsverfahrens für städtebaulich nicht erforderlich. Denn es kann auch vorkommen, dass sich solche Handwerksbetriebe ansiedeln, die kein erhöhtes Lärmpotential besitzen. Deshalb soll die Anwendung des Genehmigungsfreistellungsverfahrens nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Bergkirchen wird im Einzelfall darüber entscheiden, bei welchen Betrieben das Genehmigungsfreistellungsverfahren angewandt werden kann. Hierzu ist es notwendig, dass jeder Bauwerber mit den Antragsunterlagen eine detaillierte Betriebsbeschreibung vorlegt. Auf Grundlage dieser Betriebsbeschreibung kann eine fachkundige Stelle (z.B. Sachverständigenbüro, Messstelle nach § 29b BImSchG) das jeweilige Emissionspotential einschätzen und in einer Stellungnahme bescheinigen, dass entweder kein Erfordernis besteht, eine detaillierte Emissionsprognose durchzuführen, oder dass empfohlen wird, die lärmimmissionsschutzfachliche Nachbarverträglichkeit durch die Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung nachzuweisen. Die Entscheidung darüber, ob bzw. wann ein Genehmigungsfreistellungsverfahren angewandt wird, wird demnach nicht von

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher  
Teil  
am 14.12.2021

Seite: 30

der Gemeinde Bergkirchen alleine, sondern zunächst immer durch den Bauherrn unter Beteiligung einer auf dem Gebiet des Lärmschutzes fachlich fundierten Stelle getroffen.

Es kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, dass zum Nachweis der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm ein schalltechnisches Gutachten vorgelegt werden muss. Denn die Gemeinden sind nicht berechtigt, Vorschriften über im Baugenehmigungs- oder Freistellungsverfahren vorzulegenden Unterlagen zu erlassen.

### **Beschluss:**

Der textliche Hinweis in Nr. 0.11.1 bleibt unverändert.

Der textliche Hinweis in Nr. 0.11.2 wird als Hinweis belassen. Es wird nicht festgesetzt, dass zum Nachweis der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen ist.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### **2.1.5 Landratsamt Dachau: Kreisstraßenverwaltung (Stellungnahme vom 24.02.2021)**

#### **Einwand:**

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bezüglich der Erschließung des Planungsgebietes weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Kreisstraße DAH 12 (Münchner Str.) lastenbeschränkt ist.

Die Kreisstraße darf hier mit max. 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, befahren werden.

#### **Sachverhalt:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau - Kreisstraßenverwaltung vom 24.02.2021 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 26.10.2021 behandelt und zur Kenntnis genommen.

#### **Auszug aus der Sitzung vom 26.10.2021**

*Die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau - Kreisstraßenverwaltung vom 24.02.2021 wird zur Kenntnis genommen. Bei der Bauleitplanung des geplanten Handwerkerhofes wurde auf die Verkehrsanbindung geachtet und deshalb die zulässigen Gewerbebetriebe bei der Zweckbestimmung als Sondergebiet Handwerkerhof vgl. Nr. 1.1 des Bebauungsplanes Nr. 7, Deckblatt 1 Sondergebiet „Handwerkerhof“ festgesetzt.*



*Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zum Sondergebiet Handwerkerhof in Neuhimmelreich*

*Hierbei sind die dunkelblaue und die türkisblaue Trasse möglich. Die gelbe Trasse nach Süden endet in Eschenried. Die rote Trasse der Kreisstraße DAH 12 (Münchner Straße) führt durch Eschenried und Gröbenried und ist bis maximal 7,5 t Tonnage beschränkt.*

**Beschluss:**

*Die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau – Kreisstraßenverwaltung vom 24.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.*

*Im Zuge der Erschließung wird eine Beschilderung im neuen Sondergebiet Handwerkerhof angebracht, die darauf hinweist, dass eine Abfahrt des Schwerlastverkehrs Richtung Süden nicht möglich ist.*

*Das Landratsamt Dachau wird gebeten, bei zukünftigen Bauleitplanverfahren getrennte Stellungnahmen für Flächennutzungsplan und Bebauungsplan abzugeben.*

*Abstimmungsergebnis:*

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher  
Teil  
am 14.12.2021

Seite: 32

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau – Kreisstraßenverwaltung vom 24.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Der Beschluss vom 26.10.2021 bleibt bestehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### **2.3. Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Herr Franz Bründler (Stellungnahme vom 10.02.2021)**

In der Stellungnahme vom 26.11.2021 wurde auf die Stellungnahme vom 10.02.2021 verwiesen.

### **Einwand:**

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.

Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

#### **Löschwasserversorgung**

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 80 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.



## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher  
Teil  
am 14.12.2021

Seite: 33

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

### **Hinweis**

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

### **Rettungshöhen**

Aus Aufenthaltsräumen von nicht ebenerdig liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m, kann der 2. Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden.

Hierzu ist es aber erforderlich, dass bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sind (Art. 31 BayBO).

### **Flächen der Feuerwehr**

Bei den Flächen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr DIN 14090“ unter allen Umständen eingehalten wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zum Objekt.

Sollten im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen Aufstellflächen für die Feuerwehr geplant sein oder werden ist die RAST 06 anzuwenden!

Die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau – Brandschutzdienststelle vom 10.02.2021 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 26.10.2021 behandelt und zur Kenntnis genommen.

### **Auszug aus der Sitzung vom 26.10.2021**

#### **Sachverhalt:**

*Die Löschwasserversorgung ist durch den Grundschutz von 48 m<sup>3</sup>/h für eine Löschzeit von 2 Stunden auf 1,5 bar gewährleistet.*

*Die Hinweise sollten in die Begründung aufgenommen werden.*

#### **Beschluss:**

*Die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau – Brandschutzdienststelle – vom 10.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.*

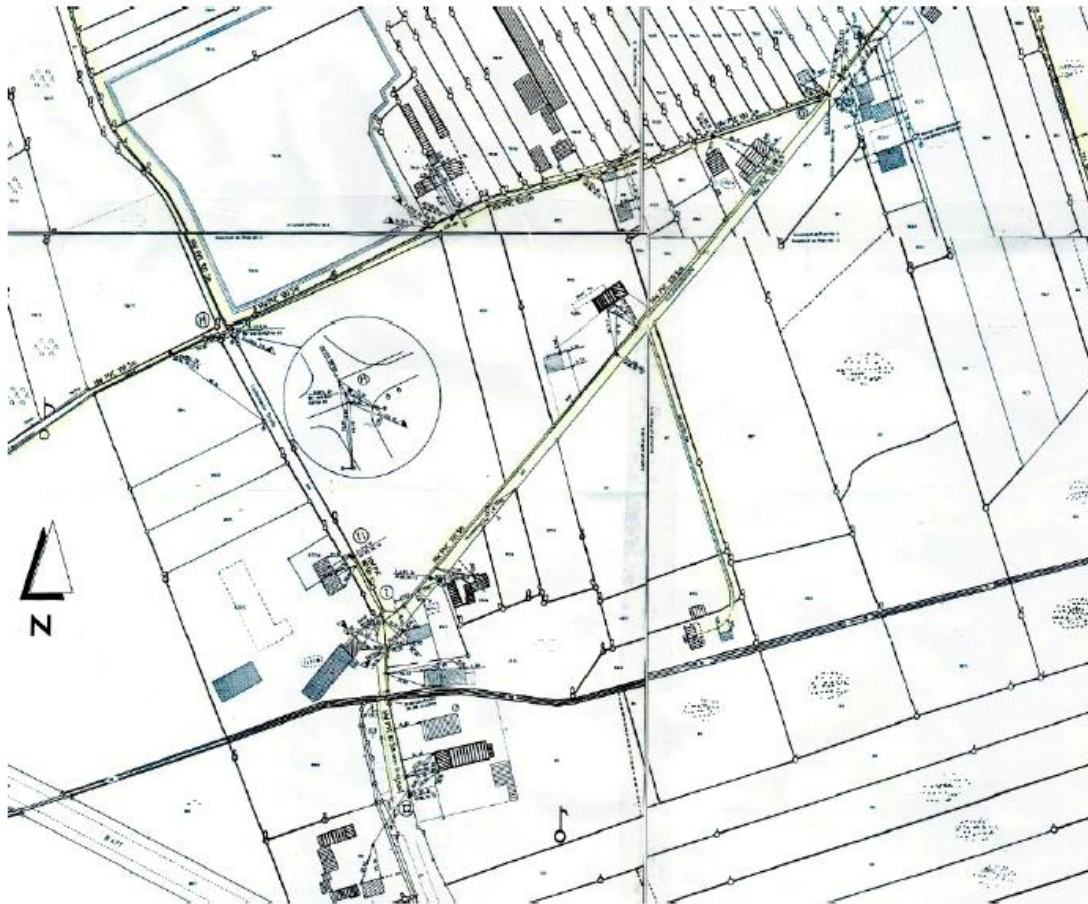
#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	0

**Sachverhalt:**

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 10.02.2021 wurde bereits behandelt. Wegen der Löschwasserversorgung des Handwerkerhofes fanden mehrfach Gespräche zwischen Herrn Gries, Gemeinde Bergkirchen und Herrn Zimmermann, Wassermeister der Stadtwerke Dachau statt.

**Wasserversorgung Neuhimmelreich**



Derzeit ist die Löschwasserversorgung von 48 m<sup>3</sup>/h für eine Löschzeit von 2 Stunden bei 1,5 bar mit einer DN 100 Wasserleitung gewährleistet. Es wird geklärt, ob und durch welche Möglichkeiten die Löschwassermenge auf 96 m<sup>3</sup>/h für eine Löschzeit von 2 Stunden bei 1,5 bar erhöht werden kann.

Hierzu gab es drei Lösungsansätze:

**Lösungsvorschlag 1:**

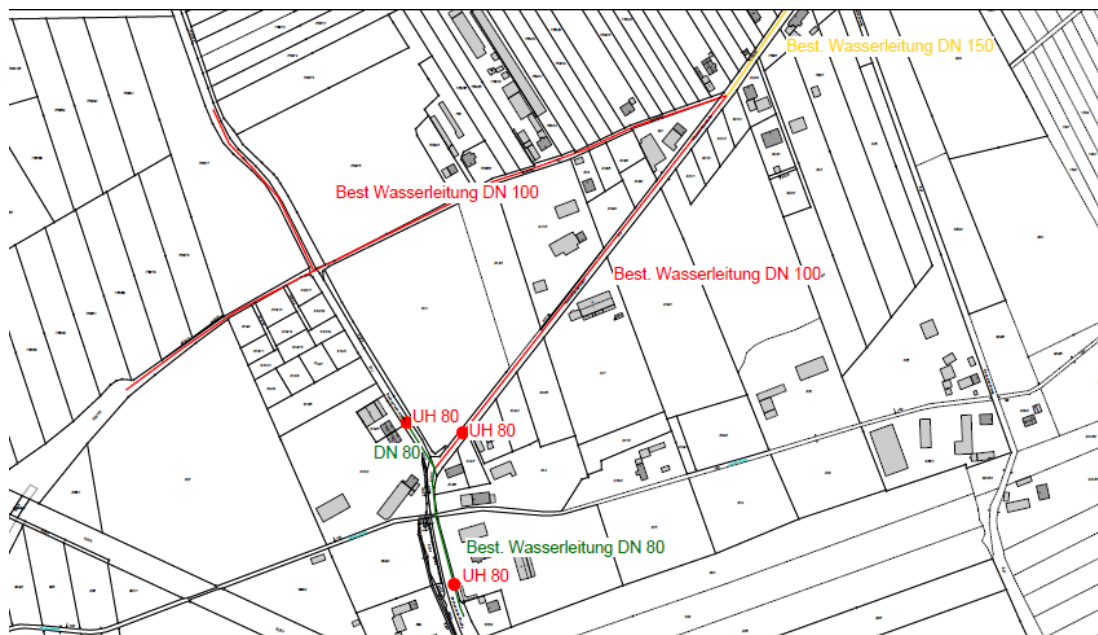
Ringschluss der beiden DN 100 Wasserleitungen



Ein Ringschluss der beiden DN 100 Wasserleitungen wäre grundsätzlich möglich, jedoch ist dabei zu bedenken, dass es zu einer Verkeimung der Wasserleitung kommen könnte, da nur ein Hausanschluss auf dieser Verbindungsleitung liegt.

Lösungsvorschlag 2:

Austausch der bestehenden Wasserleitung an der Himmelreichstraße  
DN 150 anstelle DN 100 Wasserleitung



Der Ortsteil Neuhimmelreich wird von Dachau aus mit einer Wasserleitung DN 150 versorgt. Diese Versorgungsleitung verzweigt sich an der Kreuzung Seeweg / Himmelreichstr. 19 in jeweils eine Versorgungsleitung DN 100 bis zur Eschenrieder Straße und verzweigt sich dort auf eine Wasserleitung DN 80.

Die vorhandene Wasserleitung DN 100 von der Kreuzung Seeweg / Himmelreichstr. 19 bis zur Kreuzung Eschenrieder Str. wäre gegen eine DN 150 Wasserleitung (ca. 490 m) auszutauschen.

Lösungsvorschlag 3:

Zur Erhöhung der vorhandenen Löschwassermenge wäre eine weitere Möglichkeit am Ascherbach eine Löschwasserentnahmestelle zu errichten, da der Ascherbach lt. Auskunft des WWA in etwa einen mittleren Abfluss von 200 l/s aufweist.

Zur Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit sollten nicht mehr als 20 % des Wassers also max. 40 l/s entnommen werden und es muss ein Mindestwasserstand im Gewässer erhalten bleiben. Die Zufahrt muss den Anforderungen an Feuerwehrezufahrten (DIN 14090) entsprechen.

Zudem müsste eine Saugstelle errichtet werden. Details werden mit dem WWA und dem Kreisbrandrat Herrn Bründler festgelegt. Gleichzeitig wird die Maßnahme mit Frau Sobe abgestimmt. Hierzu kommen die folgenden 3 Varianten in Betracht:

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau – Brandschutzdienststelle – vom 10.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Die ausreichende Löschwasserversorgung wird sichergestellt. Der Vorhabenträger wird eine der o.g. Varianten als Teil des Vorhabens durchführen. Diese Verpflichtung wird zusätzlich in den Durchführungsvertrag mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

**2.9. Bayerische Handwerkskammer Abteilung Landespolitik, Kommunalpolitik,  
Verkehr** (Stellungnahme vom 07.12.2021)

Einwand:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Beteiligungsverfahren der Gemeinde Bergkirchen. Eine der wesentlichen Änderungen, die im Zuge des vorausgegangenen Beteiligungsverfahrens in den neuen Planentwurf aufgenommen wurden, betrifft neben der Herausnahme des Baukörpers einen kleinen Teilbereich im Süden betreffend die Festsetzungen und Hinweise zum Immissionsschutz: Aufgrund geänderter rechtlicher Grundlagen mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der 16. BImSchV war eine Neuberechnung der Verkehrslärmimmissionen und damit die Erstellung eines zweiten, ergänzenden Schallschutzgutachtes notwendig. Die in der vorausgegangenen Fassung festgesetzten Wandhöhen wurden um 2 bis 4 m zurückgenommen; Wohnen wird im

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 14.12.2021

Seite: 37

Erdgeschoßbereich und auch in den Zwischengeschossen ausgeschlossen und ist gemäß neuer Entwurfsfassung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.

Auf die vorausgegangene Stellungnahme von März dieses Jahres sei von unserer Seite verwiesen und das wirtschafts- und v.a. handwerkerfreundliche Vorgehen der Gemeinde noch einmal explizit befürwortet und begrüßt.

### **Behandlung der Stellungnahme vom 16.03.2021 in der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2021**

#### **Einwand:**

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung zu o.a. Bebauungsplanänderungsverfahren mit parallel verfolgtem Flächennutzungsplanänderungsverfahren der Gemeinde Bergkirchen für ein Projekt eines Inverstors als Vorhabenträger, in wesentlichen Aspekten abgestimmt mit der Gemeinde, zur Errichtung eines Handwerkhofs in Modulbauweise mit flexiblen Gewerbeeinheiten nordöstlich der Bundesstraße B 471, westlich der Eschenrieder Straße. Als Nachfolgenutzung einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle mit Austragshaus im Süden und auf einer bisher Pferdekoppel mit Unterständen genutzten Fläche im nördlichen Teil auf Fl.Nr. 809/2, Gem. Günding ist im Zuge der Änderungsverfahren und der künftigen Festsetzung bzw. Darstellung eines 1,76ha großen Sondergebiets nach § 11 BauNVO beabsichtigt die planerische Grundlage für eine Ansiedelung primär von Handwerksbetrieben mit Büronutzung sowie untergeordnet max. drei Wohnungen für Betriebsleiter und sonstige Betriebsangehörige (z.B. Auszubildende) sowie sonstige nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe wie auch Gartenbaubetriebe zu schaffen. Auch aufgrund der im Gutachten BGK-4211-01 ermittelten starken schalltechnischen Vorbelastung durch Verkehrslärm der sehr nahen B471 erfolgt eine Gliederung der beiden Quartiere SO 1 und SO 2 nach unterschiedlichen Geschossigkeiten und Wandhöhen; orientiert zur Bundesstraße dreigeschossig mit 16,5 m Wandhöhe sowie einer Vorgabe der Zweigeschossigkeit (11,5 m Wh) an der Eschenrieder Straße.

Das Engagement des Vorhabenträgers und der Gemeinde Bergkirchen, mit diesem Vorhaben explizit Handwerksbetrieben und (Bau-)Gewerbebetreibenden aus unterschiedlichen Gewerke eine Ansiedelung zu ermöglichen und damit das lokale/regionale Handwerk mit seinen spezifischen Standortansprüchen vor Ort zu fördern, ist ausdrücklich zu begrüßen und hat Vorbildcharakter.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 16.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 07.12.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## **2.26. Bayernwerk Netz GmbH (Stellungnahme vom 26.11.2021)**

### **Einwand:**

mit Schreiben vom 05.03.2021 haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, welche weiterhin Ihre Gültigkeit behält.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen könne Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

*Sitzungsauszug vom 26.10.2021:*

## **2.46. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim (Stellungnahme vom 05.03.2021)**

### **Einwand:**

*in dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.*

*Beiliegende erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.*

*Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.*

*Das Mittelspannungskabel auf Fl.Nr. 809/2 nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.*

*Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.*

*Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW Richtlinie GW125.*

*Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.*

*Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:*

- *Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.*
- *Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.*

*Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.*

*Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 m<sup>2</sup> und 35 m<sup>2</sup>, dass durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist.*

*Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=bag>.*

*Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.*

**Sachverhalt:**

*Die Stellungnahme der Bayernwerk AG/Betriebsmanagement Unterschleißheim vom 05.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Hinweise sollten im Rahmen eines Genehmigungs- oder Genehmigungsfreistellungsverfahrens und im Bauvollzug beachtet werden.*

*Der Verweis auf das „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag wird in der Begründung in Kapitel 8 aufgenommen, ebenso das Mittelspannungskabel auf Fl.Nr. 809/2 der Gemarkung Günding nebst Zubehör (auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert).*

**Beschluss:**

*Die Stellungnahme der Bayernwerk AG/Betriebsmanagement Unterschleißheim vom 05.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Hinweise werden im Rahmen eines Genehmigungs- oder Genehmigungsfreistellungsverfahrens und im Bauvollzug beachtet.*

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 14.12.2021

Seite: 40

*Der Verweis auf das „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag wird in die Begründung in Kapitel 8 aufgenommen, ebenso das Mittelspannungskabel auf Fl.Nr. 809/2 der Gemarkung Günding.*

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### **Sachverhalt:**

Die Stellungnahme der Bayernwerk AG/Betriebsmanagement Unterschleißheim vom 05.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sollten im Rahmen eines Genehmigungs- oder Genehmigungsfreistellungsverfahrens und im Bauvollzug beachtet werden.

Der Verweis auf das „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag wird in der Begründung in Kapitel 8 aufgenommen, ebenso das Mittelspannungskabel auf Fl.Nr. 809/2 der Gemarkung Günding nebst Zubehör (auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert).

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Bayernwerk AG/Betriebsmanagement Unterschleißheim vom 05.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden im Rahmen eines Genehmigungs- oder Genehmigungsfreistellungsverfahrens und im Bauvollzug beachtet.

Der Verweis auf das „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag wurde bereits zum Planstand Entwurf in die Begründung in Kapitel 8 aufgenommen, ebenso das Mittelspannungskabel auf Fl.Nr. 809/2 der Gemarkung Günding.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### **3. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben in Ihrer Stellungnahme weder Einwände noch Bedenken an oder deren Belange werden nicht berührt:**

3.4. Regionaler Planungsverband München (Stellungnahme vom 09.11.2021)  
3.5. Wasserwirtschaftsamt München (Stellungnahme vom 09.11.2021)

3.6. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München (Stellungnahme vom 22.11.2021)



## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 14.12.2021

Seite: 41

- 3.8. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 18.11.2021)
- 3.10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 03.11.2021)
- 3.23. Amperverband (Stellungnahme vom 12.11.2021)
- 3.27. TenneT TSO GmbH (Stellungnahme vom 09.11.2021)
- 3.29. Große Kreisstadt Dachau, Rathaus – Bauamt (Stellungnahme vom 19.11.2021)
- 3.30. Gemeinde Karlsfeld, Rathaus – Bauamt (Stellungnahme vom 24.11.2021)
- 3.31. Stadt Olching (Stellungnahme vom 16.11.2021)
- 3.32. Gemeinde Sulzemoos, Rathaus – Bauamt (Stellungnahme vom 18.11.2021)

### **Beschluss:**

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

### **4. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben keine Stellungnahme ab:**

- 4.7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 4.11. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau - Bergkirchen
- 4.12. Freiwillige Feuerwehr Günding und Eschenried, jeweiliger Kommandant
- 4.13. Gebietsbetreuerin Ampertal Landschaftspflegeverband
- 4.14. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V., Herr Jens Besenthal
- 4.15. Polizeiinspektion Dachau, Abteilung Straßenverkehr, Herr Knorr
- 4.16. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse
- 4.17. Bayerischer Bauernverband
- 4.18. Amt für ländliche Entwicklung
- 4.19. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
- 4.20. Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Birgitta Unger-Richter
- 4.21. Deutsche Post Immob. Entw. GmbH, Oberpostdirektion, Herrn Müller
- 4.22. Stadtwerke Dachau
- 4.24. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 4.25. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- 4.28. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

---

## **8. 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

---

### **Sachverhalt:**

Turnusgemäß wurde im 4-jährigen Zeitraum wieder die Globalkalkulation für die Einleitungsgebühr der Entwässerungsanlage der Gemeinde Bergkirchen an den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) in Auftrag gegeben.

In der ersten Novemberwoche hat der BKPV, Herr Demmeler die Kalkulation – Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Bergkirchen für die Jahre 2022 bis 2025 durchgeführt.

Aufgrund der neuen Globalkalkulation mit Anpassung der Gebührensätze für die Einleitungsgebühr ist eine Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergkirchen (BGS-EWS) notwendig.

Die neuen Gebührensätze sind ab 01. Januar 2022:

- im Schutzwasserbereich – Erhöhung von 1,95 € auf 2,00 € je m<sup>3</sup> und
- für das Niederschlagswasser - Minderung von bisher 0,50 € auf 0,30 €
- somit nun 2,30 € (bisher 2,45 €) für Mischwasser.

Nach eingehender Prüfung sind aufgrund der bereits seit über 20 Jahren nicht mehr angepassten Beitragssätze auch diese nach der neuen Kalkulation anzupassen:

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| ➤ pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche            | 1,71 € (bisher 2,19 €)    |
| ➤ pro m <sup>2</sup> (vorhandener) Geschossfläche | 16,87 € (bisher 13,26 €). |

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende

#### **Erste Satzung der Gemeinde Bergkirchen zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

vom

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 12.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Beitragssatz wird wie folgt geändert:

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher  
Teil  
am 14.12.2021

Seite: 43

- a) In Abs. 1 Buchstabe a) wird der Betrag „2,19 €“ durch den Betrag „1,71 €“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag „13,26 €“ durch den Betrag „16,87 €“ ersetzt.

2. § 10 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Ziffer 1. wird der Betrag „2,45 €“ durch den Betrag „2,30 €“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Ziffer 2. wird der Betrag „1,95 €“ durch den Betrag „2,00 €“ ersetzt.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## **9. Straßennamenvergabe für öffentlichen Feld- und Waldweg FINr. 816, Gemarkung Bergkirchen**

---

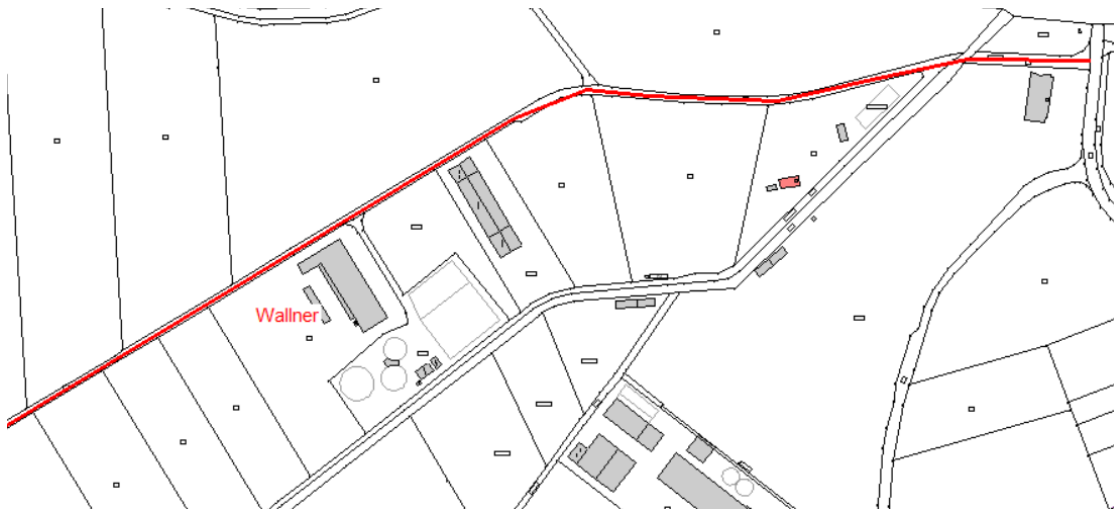
### **Sachverhalt:**

Die FINr. 816, Gemarkung Bergkirchen ist durch die Flurbereinigung als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.

Herr Thomas Wallner hat vor einigen Jahren an o. g. Weg seinen Aussiedlerhof mit Biogasanlage errichtet. Da für den Feld- und Waldweg kein Straßennamen vergeben wurde hat das Anwesen von Herrn Wallner keine offizielle Adresse. Es könnte somit auch vom Rettungsdienst nicht oder nur schwer gefunden werden.

Herr Wallner hat nun die Gemeinde gebeten dies zu ändern und dem Weg einen offiziellen Straßennamen zu geben.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, hier den Straßennamen Moosweg zu vergeben und eine entsprechende Beschilderung hierfür anzubringen. Im gleichen Zuge sollen für die Anwesen am Moosweg Hausnummern vergeben werden.



Gemeinderätin Ruth Göttler schlägt vor, den Weg "Michael-Krotzer-Weg" zu benennen, da Herr Krotzer sich sehr verdient für Bergkirchen und den TSV Bergkirchen gemacht hat. Dieser Antrag wird begründet aufgrund der Nähe zum Sportgelände des TSV Bergkirchen. Gemeinderat Franz Liedl erklärte hierzu, dass Herr Michael Krotzer vielmehr eine Straßennamensbenennung innerorts, also in einem Baugebiet, verdient hätte.

Das Gemeinderatsgremium war sich einig, dass bei einer der nächsten Straßenbenennungen in Bergkirchen Michael Krotzer in Erwägung gezogen wird.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass der öffentliche Flur- und Waldweg Fl.Nr. 816 Gemarkung Bergkirchen als Straßename "Moosweg" benannt wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

**10. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates**

---

**10.1. Kulturprogramm 2022**

---

**Sachverhalt:**

Für das Kalenderjahr 2022 sind in Bergkirchen folgende Events geplant:

Termine	Veranstaltung
März/April 2022	Dreiakter im Wirtshaus „Amperstüb`n“ in Feldgeding veranstaltet von den Theaterfreunden Feldgeding.
April/Mai 2022	Joel Havea – Südsee-Soul, Pop, Roots, Reggae. Alte Schule Lauterbach. Veranstalter: Vhs Bergkirchen e.V.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 14.12.2021

Seite: 45

Samstag, 07. Mai 2022 14.00 Uhr	Frühjahrskonzert des Bläserkreises Bergkirchen in der Aula der Grund- und Mittelschule Bergkirchen.
Pfingstmontag, 06. Juni 2022 19.00 Uhr	Im Jahr 2020 stand ein rundes Jubiläum an - 10 Jahre Konzert am Pfingstmontag. Alles begann 2010 mit Mozarts „Exsultate jubilate“. Dieses wird mit weiteren Werken aus Barock und anderen Epochen zur Aufführung kommen. Janet Bens und Petra Morper laden in die Pfarrkirche Bergkirchen ein. Mit dabei ist der Hornist Manfred Giosele mit seinem Alphorn.
Freitag, 24. Juni 2022 19.00 Uhr	Serenade am Dorfplatz in Lauterbach mit den Ampermusikanten Bergkirchen Bewirtung: Gartenbauverein Lauterbach
Samstag, 02. Juli 2022 19.00 Uhr	Konzert mit „Totus Gaudeo“ Unterbachern, im Hof der Familie Stefan (Firma EBS) Totus Gaudeo ist eine der besten akustischen Mittelal- ter Rockbands, seit Jahren ein Begriff in der Mittelalterszene, das ist die pure Lust an der Musik, am Tanzen und daran, ihre Zuhörer zu verzaubern und in die Klangwelt vergangener Zeiten zu entführen.
Samstag, 09. Juli bis Samstag, 20. August 2022 jeweils 20 Uhr	Der Theatersommer Bergkirchen präsentiert 2022 “Der Brandner Kaspar und das ewig`Leben“. Eine Komödie von Kurt Wilhelm nach der Erzählung, Motiven und Gedichten des Franz von Kobell. Das Hoftheater spielt diese Fassung eingerichtet von Herbert Müller für das Hoftheaterensemble. Ulrike Be- ckers sorgt für eine Bühnenausstattung. Es spielen, sin- gen und tanzen die Mitglieder des Hoftheaters unter der musikalischen Leitung von Petra Morper. Veranstalter: Hoftheater Bergkirchen. Veranstaltungsort: Sporthalle TC Lauterbach
Sonntag, 24. Juli 2022 20.00 Uhr	Crossover-Kammermusik Veranstalter: Vhs Bergkirchen e.V. Veranstaltungsort: Sporthalle TC Lauterbach
Samstag und Sonntag, 08. und 09. Oktober 2022	Ausstellung der Künstler und Kunsthandwerker im Kul- turhaus Eschenried mit Bewirtung (Kaffee und Kuchen)
Sonntag, 09. Oktober 2022 19.00 Uhr	Patricia Vonne mit Band – TexMex-Südstaaten-Rock Veranstalter: Vhs Bergkirchen e.V. Veranstaltungsort: Bürgerhaus Deutenhausen
Oktober	Lesepformance mit Musik Veranstalter: Vhs Bergkirchen e.V. Veranstaltungsort: Sporthalle TC Lauterbach
Sonntag, 13. November 2022 15.00 Uhr	Cäcilienkonzert vom Bläserkreis Bergkirchen in der Pfarrkirche Bergkirchen
Samstag, 26. November 2022 14.00 bis 20.00 Uhr	Adventsmarkt zwischen Rathaus und Pfarrplatz Bergkir- chen
Donnerstag, 01. Dezember 2022	Festliches Adventskonzert mit dem berühmten Blech- bläser „Ensemble Harmonic Brass“

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 14.12.2021

Seite: 46

	Pfarrkirche Bergkirchen
Samstag, 03. Dezember 2022	Gündinger Dorfweihnacht - Weihnachtsmarkt der Gündinger Vereinen in der Sporthalle Günding
Sonntag, 18. Dezember 2022 19.00 Uhr	Lesung der Heiligen Nacht von Ludwig Thoma. Sprecher: Andreas Wagner. Musikalische Umrahmung durch Instrumental- und Gesangsbegleitung Pfarrkirche Bergkirchen

Das Hoftheater Bergkirchen ist das einzige professionelle Ensembletheater zwischen München und Augsburg. Als eigene Spielstätte der Neuen Werkbühne München, die seit fast fünfzig Jahren als professionelles Tourneetheater arbeitet, ist zu einem festen Bestandteil des Kulturlebens in der Region geworden. In dem kleinen Studiotheater wird von Mitte September bis Anfang August ein vielseitiger Spielplan aus Komödie, Schauspiel und Musiktheater geboten. Daneben arbeitet das Ensemble als Tourneetheater für die Schulen in Bayern und Österreich. Den Spielplan des Hoftheaters Bergkirchen finden Sie im Internet unter: [www.hoftheater-bergkirchen.de](http://www.hoftheater-bergkirchen.de)

Kartenbestellung und Informationen: Telefon 08131/326400 oder [mail@hoftheater-bergkirchen.de](mailto:mail@hoftheater-bergkirchen.de)

### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Kulturprogramm 2022 zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## **10.2. EWG Kommunalunternehmen - Fernwärme - vor 10 Jahren**

Der 1. Vorsitzende informiert den Gemeinderat über einen Bericht in den Dachauer Nachrichten vom 10. Dezember 2011, also vor 10 Jahren:

**...vor 10 Jahren,  
Samstag, 10. Dezember  
2011:** Das erste Haus in Feldgeding ist ans Fernwärmenetz mit CO<sub>2</sub>-neutraler Energie von der Gesellschaft für Abfallverwertung in Geiselbullach angeschlossen. 250 Haushalte in Feldgeding und Günding haben Interesse bekundet, 80 Verträge sind unterzeichnet. Als nächster Schritt kommt der Anschluss für Bergkirchen mit Schule, Kinderhaus und Jugendzentrum.

... und der aktuelle Stand nach 10 Jahren:

zur EWG – Feldgeding/Bergkirchen/Günding – Stand Ende November 2021:

- ✓ Einsparung Heizöl seit Beginn der Fernwärme bis zum 1.12.2021 ca. 7,8 Mio. Liter, entspricht ca. 250.000 t CO<sub>2</sub> Einsparung
- ❖ 361 Kunden in Betrieb mit einer Anschlussleistung von 6,3 MW
- ✓ 30 km Trassenlänge
- ❖ Für die Jahre 2022 und 2023 werden mit weiteren 120 Hausanschlüssen gerechnet (90 in Deutenhausen und 30 im Bestand)

### **10.3. Weihnachtsansprache des Ersten Bürgermeisters Robert Axtner**

Die Weihnachtsansprache vom Ersten Bürgermeister Robert Axtner:

“Das Jahr 2021 neigt sich bereits wieder dem Ende zu. Wieder ein Jahr voller Herausforderungen, Überraschungen, aber auch Erfolgen für unsere Gemeinde.

Hauptthema wie im letzten Jahr war die Pandemie, die uns auch im Jahr 2021 immer noch beschäftigt und mit der wir umgehen müssen. Viele Entscheidungen mussten getroffen werden, viele Abwägungen und oft musste ich den Auftrag geben, weiter „auf Sicht zu fahren“.

Wir alle lernen jeden Tag weiter dazu, was den Umgang mit dieser Krise angeht. Wir alle haben unsere persönlichen Rückschläge, die mit der Pandemie zusammenhängen, zu verkraften.

Was uns in Bergkirchen immer schon stark gemacht hat, ist der Zusammenhalt, die Sachlichkeit und der Verzicht auf eine übertriebene öffentliche Darstellung von Erfolgen Einzelner. Dies war auch im Jahr 2021 so und dafür bin ich dankbar.

Viele lang geplante Projekte gehen ihren Weg, beispielhaft sollen hier der Neubau der TSV Sporthalle – Maisachhalle - , der Anbau am Kinderhaus an der Maisach aber auch der Beginn der Erschließung des Baugebiets in Feldgeding genannt sein. Es sind viele Entscheidungen zu treffen und wir haben diese auch getroffen.

Mein besonderer Dank gilt den Gemeinderäten und der Verwaltung unserer Gemeinde sowie allen Beschäftigten in allen Bereichen.

Die Loyalität gegenüber unserer Kommune ist in jeder Person spürbar. Unser Gemeinderat setzt sich mit den anstehenden Entscheidungen kritisch auseinander, keine Entscheidung wird leichtfertig getroffen. Auch die Zusammenarbeit in unserem wichtigsten Gremium ist hervorragend. Ich bedanke mich bei Ihnen allen für Ihren Einsatz, für Ihre Entscheidungskraft und den Willen, unsere Gemeinde weiter für die Zukunft stark zu machen.

Im Besonderen nochmals mein Dank an meine beiden Vertreter, Zweite Bürgermeisterin Frau Dagmar Wagner und Dritter Bürgermeister Herrn Johann Groß.

Beide sind immer mit Rat und Tat zur Stelle, die Vertretungen funktionieren in perfekter Art und Weise. Ich höre nur Gutes von den Bürgern über Euch beide. Bei der vielen Kritik, der man ausgesetzt ist, soll auch dieses Lob heute nicht zu kurz kommen. Herzlichen Dank für die vertrauensvolle und loyale Zusammenarbeit.

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher  
Teil  
am 14.12.2021

Seite: 48

Auch unsere Verwaltung unter Sigi Ketterl hat ein großes Lob für seine Arbeit im vergangenen Jahr verdient. Der Arbeitsanfall und auch die Frequenz der Anliegen, die an die Verwaltung herangetragen werden, sind schier unglaublich. Es bleibt nahezu keine Zeit zum Durchatmen, die Aufgaben warten nicht.

Die Qualität und auch die Menschlichkeit unserer Verwaltung sei hier nochmals herausgestellt. Auch die freundschaftliche Zusammenarbeit mit dem Geschäftsleiter Sigi Ketterl, darf ich hier nochmals nennen. Sigi, herzlichen Dank für Deine Loyalität, für Deinen Rat, für Deine Schnelligkeit und auch Deine unglaublichen Verbindungen. Es ist für mich beruhigend und macht mich stark, dass ich Dich in meinem Rücken weiß.

Ein herzliches Dankeschön an alle unsere Ehrenamtlichen, die Feuerwehren, den Seniorenbeauftragten Reinhold Heiß, den Behindertenbeauftragten Nils Brodd und unsere Kulturchefin Edith Daschner. Sie können alle stolz auf das Geleistete sein und natürlich auf sich selbst, hier wird herausragende Arbeit geleistet.

Für das kommende Jahr 2022 darf ich Ihnen allen das Beste wünschen. Die Herausforderungen an uns alle werden nicht weniger. Viele Dinge, die wir für selbstverständlich halten, müssen auch im kommenden Jahr verteidigt und gehalten werden, unsere Gesellschaft ändert sich in immer schnellerem Tempo – wir alle tragen täglich dazu bei, dass Bergkirchen auch weiterhin das bleibt, was es seit Jahrzehnten ist: lebens- und liebenswert.

Ich wünsche allen Bürger\*Innen, der Presse und den Mitgliedern des Gemeinderats mit Familie noch eine staade Zeit, ein frohes besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes, erfolgreiches und zufriedenes Neues Jahr 2022!  
und zu Corona-Zeiten - Bleiben Sie gesund!

\*\*\*\*\*

Der 1. Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet auf den nichtöffentlichen Teil über.

Robert Axtner  
Vorsitzender  
Erster Bürgermeister

Siegfried Ketterl  
Schriftführer